

Clearingstelle EEG

(Keine) Auswirkung der geänderten Genehmigungspflicht auf den Vergütungsanspruch – Abschlagszahlungen im EEG 2012 geklärt

Der Hinweis 2012/11 der Clearingstelle EEG vom 23. Mai 2012 klärt, welche Auswirkungen die zum 1. Juni 2012 geänderten Genehmigungspflichten gemäß 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) für den Anspruch auf den NawaRo- und den Emissionsminimierungsbonus haben. Am 21. Juni 2012 hat die Clearingstelle EEG zudem die Empfehlung 2012/62 beschlossen; die Empfehlung klärt, zu welchem Zeitpunkt, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber seit dem 1. Januar 2012 einen Anspruch gegen den Netzbetreiber auf Abschlagszahlungen haben.

Von Marieluise Reißweber und Dr. Martin Winkler

Zum 1. Juni 2012 traten Änderungen der 4. BImSchV in Kraft¹. Dies warf die Frage auf, ob unter das EEG 2009 fallende Bestandsanlagen, die nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig waren, aber ab dem 1. Juni 2012 den neuen Schwellenwerten der 4. BImSchV unterfallen, den Anspruch auf den NawaRo-Bonus verlieren, wenn nicht gemäß Anlage 2 Nr. I.4 EEG 2009 bei der Erzeugung des Biogases das Gärrestlager gasdicht abgedeckt wird und zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen für einen Störfall oder für eine Überproduktion verwendet werden. Ebenso stellte sich die Frage, ob sich die Änderung der 4. BImSchV auf den Emissionsminimierungsbonus auswirken, da das EEG 2009 jeweils an die Genehmigungspflichtigkeit nach dem BImSchG⁴ anknüpft.

Beide Fragen hat die Clearingstelle EEG verneint. Denn es kommt für die Frage, ob im Sinne des EEG eine Anlage „nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig“ ist, entscheidend auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage an. Eine spätere Änderung des Immissionsschutzrechts ist bei bereits in Betrieb genommenen Anlagen für die Anwendung des EEG unerheblich.

Nicht Gegenstand des Hinweises ist die Frage, welche Rechtsfolgen es für das Bestehen oder Nichtbestehen der Verpflichtung nach Anlage 2 Nr. I.4 EEG 2009 beziehungsweise für den Anspruch auf den Emissionsminimierungsbonus hat, wenn Anlagen verändert werden, beispielsweise durch einen Anlagenzubau.

Die Clearingstelle EEG weist vorsorglich auf Folgendes hin:

■ Anlagenbetreiberinnen und -betreiber von Bestandsanlagen (Inbetriebnahme

vor dem 1. Januar 2012), müssen gemäß EEG 2012 ab dem 1. Januar 2014 sicherstellen, dass zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen verwendet werden.

■ Es obliegt allein den zuständigen Immissionsschutzbehörden, ungeachtet der Vergütungsvorschriften des EEG das BImSchG zu vollziehen und gegebenenfalls im Einzelfall bei Bestandsanlagen Gasverbraucheinrichtungen oder andere Vorkehrungen anzuordnen.

Abschläge bis zum 15. des Folgemonats zahlen

Die Empfehlung 2012/6 hingegen befasste sich mit Abschlagszahlungen im EEG 2012. Gemäß der Empfehlung sind die Abschläge nach Paragraph (§) 16 Absatz 1 Satz 3 EEG 2012 in dem auf die vergütungsfähige Stromerzeugung folgenden Monat zu zahlen. Die Clearingstelle EEG empfiehlt, dass Netzbetreiber die Abschläge bis zum 15. des auf die Einspeisung folgenden Kalendermonats an die Anlagenbetreiberinnen und -betreiber zahlen.

Das EEG 2012 enthält eine Vielzahl energieträgerspezifischer vergütungsbezogener Nachweise – insbesondere auch für Biogasanlagen –, deren Vorlage zur Berechnung des Vergütungsanspruchs nach § 16 Absatz 1 Satz 1 EEG 2012 erforderlich ist. Diese Voraussetzungen gelten nicht allesamt für den Abschlagszahlungsanspruch. Sämtliche Nachweispflichten der Anlagenbetreiberinnen beziehungsweise -betreiber, sowohl für den Vergütungsanspruch als auch für den Abschlagszahlungsanspruch, sind in der Empfehlung für Biomasseanlagen ausführlich und übersichtlich dargestellt. Die Empfehlung klärt zudem, dass die Abschläge so-

wohl auf die Grundvergütung als auch auf Vergütungserhöhungen (sogenannte Boni) zu zahlen sind. Die Abschläge sind der Höhe nach angemessen, wenn sie an die zu erwartende Vergütung der Ist-Einspeisung beziehungsweise des Eigenverbrauchs angelehnt sind. Rechtlich zulässig sind sowohl Abschläge, die sich an der tatsächlich zu erwartenden monatlichen Einspeisevergütung, die über das Jahr gesehen schwanken kann, orientieren (sogenannte variierende Abschlagszahlungen) als auch monatlich gleichbleibende Zahlungen, die sich an einem Zwölftel der für das gesamte Kalenderjahr zu erwartenden Vergütung orientieren (sogenannte lineare Abschlagszahlungen). Zu beachten ist, dass die Empfehlung auch auf alle Anlagen mit einem Inbetriebnahmedatum vor dem 1. Januar 2012 anzuwenden ist (§ 66 Absatz 1 Nr. 6 EEG 2012). ◀

1 Abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2012/11>.

2 Abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2012/6>.

3 Neufassung von Nr. 1.15 und 8.6 des Anhangs der 4. BImSchV durch Art. 5 Abs. 13 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212, 250).

4 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212).

Autoren

Marieluise Reißweber
und Dr. Martin Winkler

Mitglieder der Clearingstelle EEG
Charlottenstr. 65 · 10117 Berlin

Tel. 030/20 61 416-0

E-Mail: post@clearingstelle-ee.de